

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1784

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Ausgangslage

Die Covid-19-Epidemie sowie die ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben zahlreiche Unternehmen in der Schweiz schwer getroffen. Seit Beginn der Corona-Krise im März 2020 haben Bund und Kantone umfangreiche Unterstützungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie beschlossen. Die in der ersten Jahreshälfte mittels Notrecht ergriffenen Massnahmen waren auf breite und rasche Unterstützung ausgerichtet und haben ihre Wirkung erreicht.

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020¹⁾ angepasst. Unter anderem wurden Discos und Tanzlokale geschlossen. Bars und Restaurants müssen seither um 23 Uhr schliessen. Alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sowie sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen wurden untersagt und auch Messen und Märkte in Innenräumen wurden verboten. Zudem wurde die Maskenpflicht ausgeweitet.

Damit werden insbesondere die Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe in ihrem Tätigkeitsbereich weiterhin und zusätzlich massiv eingeschränkt.

1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Mit Beschluss vom 25. September 2020 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)²⁾ verabschiedet. Darin werden dem Bundesrat zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden besondere Befugnisse übertragen (Art. 1 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes). In Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes hat der Bund die Grundlage für Härtefall-Massnahmen für Unternehmen geschaffen. Demnach kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Dabei ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen (Abs. 1). Die Unterstützung setzt jedoch voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht

¹⁾ SR 818.101.26.

²⁾ SR 818.102.

bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020¹⁾ gewährten Kredite nicht mit ein (Abs. 2). Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung à-fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten (Abs. 3).

Gestützt auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes hat der Bund die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ erarbeitet und vom 4. November 2020 bis 13. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsergebnis führte u.a. dazu, dass der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (nachfolgend Revisionsentwurf Covid-19-Gesetz) u.a. im Bereich der Härtefälle erarbeitete. Die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen soll neu auf 1 Milliarde Franken erhöht werden. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt bis 400 Millionen Franken 50 Prozent (d.h. 200 Mio.) und danach 80 Prozent (480 Mio.). Damit übernimmt der Bund rund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel der anfallenden Kosten. Auch erweitert der Bund den Kreis der explizit erwähnten Unternehmen um jene der Wertschöpfungskette der Gastronomie- und Hotelleriebetriebe. Die Beratung des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes durch das Parlament erfolgt voraussichtlich in der Wintersession.

Mit Beschluss vom 25. November 2020 hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 12 des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes die Covid-19-Härtefallverordnung verabschiedet und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

1.2 Umsetzung im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn stellt ab 1. Januar 2021 Härtefallmassnahmen im Sinne der Covid-19-Härtefallverordnung zur Verfügung. Die vom Kanton Solothurn unterstützten Härtefallmassnahmen sollen gezielt bei besonders stark betroffenen Unternehmen Unterstützung leisten. Sie sollen das Überleben der Unternehmen sichern, die sich aufgrund ihrer getroffenen betrieblichen Massnahmen sowie ihrer Geschäftsinnovationen auf die Zeit nach den Corona-Einschränkungen einstellen und damit langfristig günstige Prognosen zur Geschäftsentwicklung begründen können. Der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes, ohne die in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten Anforderungen zu erhöhen.

2. Erwägungen

2.1 Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾).

Notverordnungen bezwecken zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels

¹⁾ SR 951.261.

²⁾ SR 951.262.

³⁾ BGS 111.1.

Verordnung Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen.

Vorliegend gibt es für die Gewährung von Härtefallmassnahmen insbesondere im Sinne von à-fonds-perdu-Beiträgen keine kantonalrechtliche Grundlage. Nachdem der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung bereits auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt und die Gewährung der finanziellen Unterstützung auf das Jahr 2021 eingegrenzt hat, würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu lange dauern. Gleichzeitig ist der politische Konsens vorhanden, finanzielle Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind, bereitzustellen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Bund beteiligt sich im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen (Art. 14 Covid-19-Härtefallverordnung). Dabei verweist Artikel 1 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes. Gemäss der aktuell geltenden Fassung des Covid-19-Gesetzes beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den Kosten der Kantone. Gemäss Verteilschlüssel im Anhang zur Covid-19-Härtefallverordnung stehen dem Kanton Solothurn 2.83 Prozent der vom Bund bereitgestellten Gelder zur Verfügung.

Der Bundesrat hat eine Änderung des Artikels 12 des Covid-19-Gesetzes beantragt. Diese wird von der Bundesversammlung in der Wintersession beraten. Es ist beabsichtigt, von Seiten des Bundes 1 Milliarde Franken zur Verfügung zu stellen. Gemäss Artikel 12 des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden, und zu 80 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Millionen Franken finanziert werden (vgl. vorstehende Ziff. 1.1). Die Kantone sind jeweils vorleistungspflichtig und können die vom Bund zugesicherten Beiträge halbjährlich rückwirkend in Rechnung stellen (Art. 17 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung).

Entsprechend stellt der Kanton Solothurn für Härtefallmassnahmen den Maximalbetrag von voraussichtlich 28.3 Millionen Franken (19.2 Millionen Franken Bundesbeitrag und 9.1 Millionen Franken Kantonsbeitrag) für Härtefallmassnahmen zur Verfügung.

Diese Mittel werden mittels eines Budgetnachtrags – und falls nötig eines Nachtragskredites – beantragt. Sie werden als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets Wirtschaft und Arbeit 2021 geführt.

Für die Gesuchsbearbeitung werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Grundlage für die vorliegende Verordnung bildet die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Dabei sollen Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders stark betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

Gemäss Artikel 1 i.V.m. Artikel 14 der Covid-19-Härtefallverordnung beteiligt sich der Bund im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen. Die effektive Beteiligung des Bundes ist aufgrund der hängigen Revision des Covid-19-Gesetzes noch offen. Daher verweist § 2 Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO auf die Regelung von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes.

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung setzt die Beteiligung des Bundes voraus, dass der Kanton vorgängig die kantonale Härtefallregelung einreicht und bestätigt, dass diese den Vorgaben des Bundes entspricht. Mit der Prüfung der Konformität der kantonalen Regelung mit der Bundesverordnung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Bestätigung an den Kanton, dass die Mindestvoraussetzungen eingehalten werden, kommt eine Vereinbarung zwischen Bund und Kanton zustande. Damit gilt die Bundesbeteiligung an den kantonalen Massnahmen bis zum kantonalen Höchstbetrag als grundsätzlich zugesichert. § 2 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO sieht vor, dass die darin enthaltenen Bestimmungen nur Wirkung entfalten können, wenn das SECO diese genehmigt und die Vereinbarung zwischen Bund und Kanton Solothurn damit effektiv zustande kommt.

§ 3 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung von Beitragsgesuchen ist die Fachstelle Standortförderung im Volkswirtschaftsdepartement. Diese wird ermächtigt, die Gesuche um Härtefallmassnahmen namens des Volkswirtschaftsdepartements abschliessend zu beurteilen. Die Durchführung allfälliger Rückerstattungsverfahren obliegt ebenfalls abschliessend der Fachstelle Standortförderung. Des Weiteren ist die Fachstelle Standortförderung, oder die Bürgschaftsorganisation, zuständig für die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen und die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Fachstelle Standortförderung insbesondere vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, von der Bürgschaftsorganisation (vgl. die Erläuterungen zu § 5), vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsamtämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung unterstützt.

Gemäss Artikel 12a des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes soll zudem auf Bundesebene eine umfassende Regelung betreffend Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung von Finanzhilfen gemäss Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch geschaffen werden. Diese Regelung umfasst sowohl Amtsstellen des Bundes als auch der Kantone.

Des Weiteren wird die Fachstelle Standortförderung ausdrücklich ermächtigt, Dritte zur Gesuchsprüfung beizuziehen. Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. Dabei finden die Absätze 2 und 3 sowie § 17 analog Anwendung.

2. Arten und Höchstgrenzen von Härtefallmassnahmen

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung können Härtefallmassnahmen, für deren Kosten und Verluste der Kanton die Beteiligung des Bundes in Anspruch nimmt, als rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge (à-fonds-perdu) gewährt werden.

Ein Höchstbetrag für Härtefallmassnahmen pro Unternehmen im Verhältnis zur Unternehmensgrösse als auch in Franken soll verhindern, dass Mittel in grösserem Umfang für andere Zwecke als zur Fortführung des Unternehmenszwecks eingesetzt werden. Der Höchstbetrag umfasst den Gesamtbetrag pro Unternehmen (Bundes- und Kantonsanteil).

Der relative Höchstbetrag soll klar definiert und messbar sein und nicht nur für Unternehmen mit ausgebauter Kosten- und Leistungsrechnung, sondern auch für Selbstständigerwerbende einfach zu ermitteln sein. Daher soll er bis zu einem festgeschriebenen Betrag in Abhängigkeit des Jahresumsatzes festgelegt werden. Der Bund legt rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes eines Unternehmens in den Jahren 2018 und 2019, aber auf höchstens 10 Millionen Franken pro Unternehmen fest (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Unter der Annahme, dass etwa ein Drittel des Umsatzes auf fixe Kosten entfällt, reichen Mittel im Umfang von 25 Prozent des Umsatzes, um die fixen Kosten während neun Monaten zu decken.

Die Obergrenze für à-fonds-perdu-Beiträge soll bei höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes in den Jahren 2018 und 2019 und höchstens 500'000 Franken pro Unternehmen liegen (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

§ 4 Härtefallbeiträge

Das Hauptaugenmerk der finanziellen Unterstützung von Unternehmen liegt auf den nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen. Diese sollen helfen zu überbrücken, ohne dass ein Unternehmen sich übermässig verschuldet. Härtefallbeiträge werden auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch höchstens 100'000 Franken pro Unternehmen, festgelegt.

Auf eine Unterscheidung nach Branchen, Unternehmensgrösse oder Form der Instrumente, wie dies Artikel 7 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung zulassen würde, wird verzichtet.

§ 5 Solidarbürgschaft

Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 100'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung, unter Vorbehalt der in Absatz 2 und § 6 festgelegten Höchstgrenzen, zusätzlich zum nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation zusichern. Der verbürgte Kredit muss jedoch mindestens 50'000 Franken betragen. Damit sollen Kleinstbürgschaften ausgeschlossen werden.

Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch höchstens 500'000 Franken. Die Laufzeit ist auf maximal 10 Jahre befristet. Innert derselben Frist sind die gemäss Härtefallverordnung-SO gewährten Kredite vollständig zu amortisieren.

Die Bürgschaft wird von der Bürgschaftsgenossenschaft Mitte als regional zuständige Bürgschaftsorganisation abgeschlossen und der Kanton Solothurn sichert die Verlustdeckung von 100 Prozent zu. Die Fachstelle Standortförderung schliesst mit der Bürgschaftsgenossenschaft Mitte eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Einzelheiten regelt.

§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen

Bezieht ein Unternehmen sowohl eine rückzahlbare als auch eine nicht rückzahlbare Härtefallmassnahme, dürfen diese in ihrer Summe 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und den Höchstbetrag von 600'000 Franken nicht überschreiten (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung).

3. Anforderungen an die Unternehmen

§ 7 Branchen, Rechtsform und UID-Nummer

Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen (Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz). Diese Aufzählung wird gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes um die Gastronomie- und Hotelleriebetriebe ergänzt. Die Härtefallverordnung-SO übernimmt die im Revisionsentwurf des Covid-19-Gesetzes vorgesehene exemplarische Aufzählung ohne weitere Einschränkung.

Die einzelnen Branchen werden weder im Covid-19-Gesetz noch in der Covid-19-Härtefallverordnung definiert. Daher erfolgt nachfolgend eine Umschreibung der einzelnen Bereiche in nicht abschliessender Form. Die Eventbranche umfasst primär Event- und Messeveranstalter, Messebauer, Event- und Veranstaltungstechniker, Betreiber von Seminar- und Kongresslokalitäten aber auch Cateringunternehmen. Zu den Dienstleistern der Reisebranche zählen Reisebüros, Reiseveranstalter oder auch Carunternehmen. Die touristischen Betriebe stellen die grösste und am stärksten diversifizierte Branche dar. Zu diesen zählen Seilbahnen, Skilifte und grundsätzlich auch Betreiber von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen, Bibliotheken, Museen, zoologische Gärten, Anbieter von Sport-, Freizeit- und Kulturunterricht, Gymnastik- und Fitnesszentren, Vergnügungs- und Themenparks oder auch Erbringer von Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung.

Gemäss § 7 Absatz 1 Buchstabe a der Härtefallverordnung-SO sind die Gesuche in jenem Kanton einzureichen, in welchem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung).

Der in § 7 Absatz 1 Buchstabe b definierte Unternehmensbegriff entspricht demjenigen in der Covid-19-SBÜV. Damit sind auch Stiftungen und Vereine grundsätzlich anspruchsberechtigt, sofern sie die in der Verordnung geregelten Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen erfüllen.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe c hält fest, dass das Unternehmen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen muss. Diese darf im UID-Register nicht als "gelöscht" und nicht als "inaktiv" gekennzeichnet sein. Während der Dauer des Solidarbürgschaftsgesetzes¹⁾ ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet die Daten zu den Kennmerkmalen aller UID-Einheiten ohne deren Einwilligung veröffentlicht. Die Kantone können somit im UID-Register nachschauen, ob ein Unternehmen noch aktiv ist. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18. Juni 2010²⁾ verfügen grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, über eine UID-Nummer; diese kann beim BFS kostenlos beantragt werden.

§ 8 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Artikel 3 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung hält die Voraussetzungen bezüglich Gründungszeitpunkt und Umsatz fest, die von einem Unternehmen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Diese werden in § 8 der Härtefallverordnung-SO mit der Änderung, dass die Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen, übernommen.

¹⁾ Entwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBÜG); noch nicht in Kraft.

²⁾ SR 431.03.

Unterstützt werden sollen ausschliesslich Unternehmen, die vor dem Ausbruch von Covid-19 Anfang März 2020 bereits existiert haben (Bst. a). Die Umsatzuntergrenze wird auf 50'000 Franken festgelegt, damit die Unterstützung möglichst breit greift (Bst. b). Aufgrund der Beratungen im Nationalrat und im Ständerat ist davon auszugehen, dass auch der Bund die Umsatzuntergrenze auf 50'000 Franken senken wird, so dass sich der Bund auch an diesen Kosten beteiligen wird. Andernfalls wird in diesem Bereich bewusst eine Diskrepanz mit dem entsprechenden Kostenrisiko in Kauf genommen. Die Festlegung einer Umsatzobergrenze ist hingegen nicht vorgesehen, womit grundsätzlich auch Grossunternehmen anspruchsberechtigt sein können. Mit dem Ziel, Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten, wird der Bund zudem Härtefallmassnahmen nur mitfinanzieren, wenn sie Unternehmen zu Gute kommen, deren Lohnkosten mehrheitlich in der Schweiz anfallen (Bst. c).

In Absatz 2 wird geregelt, wie der Umsatz von Unternehmen zu berechnen ist, die in den Jahren 2018 oder 2019 noch keinen Umsatz erzielt haben oder deren Geschäftsjahr wegen der Gründung in den Jahren 2018 oder 2019 in einen oder anderen Jahr überlang ist.

§ 9 Vermögens- und Kapitalsituation

§ 9 gibt den Wortlaut von Artikel 4 der Covid-19-Härtefallverordnung wieder. Dieser wiederum präzisiert im Wesentlichen die Vorgaben von Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes.

Absatz 1 hält die gesetzlichen Grundsätze zur Vermögens- und Kapitalsituation fest. Als zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nach Buchstabe b gelten beispielsweise der Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen und dergleichen seit dem Ausbruch von Covid-19, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden.

Zudem sollen, gestützt auf das ebenfalls im Covid-19-Gesetz verankerte Doppelsubventionierungsverbot, Unternehmen von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden, die Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, Medien und öffentlicher Verkehr haben. Gemäss Buchstabe c muss das Unternehmen daher bei Beantragung der Härtefallmassnahme gegenüber dem Kanton belegen, dass es keinen Anspruch auf solche Subventionen hat. Bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung wird auf das Wesentlichkeitsprinzip abgestellt: Unternehmen, die ihren Umsatz nur zu einem unwesentlichen Teil in einem Geschäftszweig, der zu branchenspezifischen Finanzhilfen berechtigt, erzielen, sollen nicht a priori von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Allerdings setzt beispielsweise im Kulturbereich eine Entschädigung an ein Kulturunternehmen in jedem Fall voraus, dass dieses "seinen Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielt" (Art. 2 Bst. c Covid-19-Kulturerverordnung).

Nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen Covid-Erwerbsersatz, Kurzarbeitsentschädigungen, Covid-19-Solidarbürgschaftskredite und Bürgschaftskredite für Startups. Auch Finanzhilfen, welche Unternehmen unabhängig von der Covid-19-Epidemie gestützt auf das ordentliche Recht erhalten, fallen nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot. Dazu gehören beispielsweise Beiträge oder Darlehen in den Bereichen Tourismus, Regionalpolitik oder Energie.

In Absatz 2 wird ausgeführt, wann ein Unternehmen als profitabel oder überlebensfähig angesehen wird. So darf bei Ausbruch der Covid-19-Pandemie keine Überschuldung vorliegen, kein Konkurs- oder Liquidationsverfahren im Gang und kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge eingeleitet sein. Da die AHV-Ausgleichskassen in einem weitestgehend automatisierten Prozess unverzüglich nach Ende der Zahlungsfrist Mahnungen versenden und Betreibungen einleiten, sobald auf eine Mahnung keine fristgerechte Zahlung eingeht, stellt diese Bestimmung sicher, dass nur Unternehmungen von Härtefallmassnahmen profitieren, welche ihre Sozialversicherungsbeiträge vor Ausbruch von Covid-19 regelmässig gezahlt haben. Schliesslich muss ein Unternehmen einen Nachweis seiner Überlebensfähigkeit einreichen können, der glaubhaft

aufzeigt, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme und ohne weitere staatliche Hilfen gesichert werden kann. Der Nachweis seiner Überlebensfähigkeit muss dabei mindestens aufzeigen, dass unter der Annahme einer Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der beantragten Härtefallmassnahme einen Fortbestand der Unternehmung und – bei rückzahlbaren Hilfen – deren Rückzahlung realistisch erscheinen lassen.

§ 10 Umsatzrückgang

§ 10 gibt Artikel 5 der Covid-19-Härtefallverordnung wieder.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Covid-19-Gesetz liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Damit sollen Härtefälle abgefedert werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind.

Absatz 1 präzisiert, dass dieser Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent am Jahresumsatz 2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 bemessen wird. Da im Jahr 2020 für viele Unternehmen ein Teil der entgangenen Erträge über Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-Erwerbsersatz kompensiert wurde, wäre es gemäss Ausführungen des Bundes sachlich gerechtfertigt, dass für die Kalkulation des gemäss der Härtefallverordnung-SO relevanten Umsatzes 2020 Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz zum Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen dazugerechnet werden.

Die Covid-19-Härtefallverordnung überlässt eine entsprechende Anpassung der Umsatzdefinition den Kantonen. Im Kanton Solothurn wird auf eine entsprechende Aufrechnung von Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-Erwerbsersatz verzichtet.

Der Referenzumsatz für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, ist in Absatz 2 geregelt. Umsatzrückgänge im Jahr 2021 fliessen nicht in die Berechnungsgrundlage ein. Unternehmen mit einem Umsatzrückgang im Jahr 2021 dürften mit grosser Wahrscheinlichkeit auch im Jahr 2020 bereits einen Umsatzrückgang erlitten haben, und sind damit grundsätzlich anspruchsberechtigt. Sollte sich im Verlauf des 1. Quartals 2021 zeigen, dass diese Annahme unzutreffend ist, stellt der Bund in Aussicht, eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsbestimmung zu prüfen.

§ 11 Einschränkung der Verwendung

§ 11 entspricht Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung.

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Daher sollen die Mittel weder zur Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, zur Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder für Darlehen an Eigentümerinnen und Eigentümer dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder an ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z.B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig.

Diese Eingrenzung der Mittelverwendung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Entwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Das Verwendungsverbot

entfällt nach vollständiger Rückzahlung von verbürgten Krediten sowie bei freiwilliger Rückzahlung von bezogenen a-fonds-perdu-Beiträgen.

§ 12 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

§ 12 entspricht Artikel 1 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung und hält fest, dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen haben. Eine Härtefallmassnahme soll deshalb ab einer staatlichen Beteiligung von insgesamt mehr als 10 Prozent am gesuchstellenden Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies, weil eine höhere staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Kleine Gemeinden könnten allerdings mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Die Verordnung sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor (Bst. a). Auch sogenannte "Briefkastenfirmen" sollen nicht von Härtefallmassnahmen profitieren (Bst. b).

4. Verfahren

§ 13 Gesuchsformular

Beitragsgesuche sind zu unterzeichnen. Daher muss das Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post eingereicht werden. Zwecks effizienter Geschäftsabwicklung ist dieses aber elektronisch zu übermitteln. Die einverlangten Unterlagen sind hingegen ausschliesslich elektronisch zu übermitteln. Gesuchstellende Unternehmen sind gehalten, das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss § 16 einzureichen. Unvollständige Gesuche können ohne Begründung abgelehnt oder zurückgestellt werden. Offene Fragen zum Gesuch können in digitaler Form an die Fachstelle Standortförderung gerichtet werden. Eine Rückmeldung erfolgt primär auf demselben Weg oder durch eine telefonische Kontaktaufnahme von Seiten der Fachstelle Standortförderung.

§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung

Die Härtefallmassnahmen dienen dazu, die Unternehmen für die entgangenen Umsätze aus dem Jahr 2020 teilweise zu entschädigen. Daher wird eine schnelle Gesuchseinreichung, -bearbeitung und Beitragszahlung angestrebt. Gesuche können deshalb bis spätestens 30. Juni 2021 eingereicht werden.

§ 15 Eintretensvoraussetzung

Artikel 13 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, dass ein Gesuch in jenem Kanton einzureichen ist, in welchem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Entsprechend wird auf ein im falschen Kanton eingereichtes Gesuch nicht eingetreten.

Für die Fachstelle Standortförderung besteht keine Pflicht, das Gesuch an die zuständige ausserkantonale Stelle weiterzuleiten.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

Die Unternehmen haben die Richtigkeit der Angaben zu belegen. Die einzureichenden Unterlagen sind in der Härtefallverordnung-SO aufgelistet.

Die Fachstelle Standortförderung kann jedoch weitere Unterlagen einfordern, soweit dies für die Gesuchsbearbeitung nötig ist. Soweit Unterlagen nicht einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration.

Falsche Angaben im Gesuch können zu Rückforderungsansprüchen gemäss § 20 führen.

§ 17 Datenbekanntgabe

Für die Erfüllung ihrer Arbeit wird die Fachstelle Standortförderung ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützung und der Missbrauchsbekämpfung nötig ist. Damit wird die vom Bund in Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehene Regelung, dies in die Verträge oder Verfügungen aufzunehmen, auf der Stufe der Härtefallverordnung-SO festgehalten. Zum Datenaustausch werden ausdrücklich die Fachstelle Standortförderung sowie die für die Gesuchsprüfung beigezogenen Dritten gemäss § 3 Absatz 4 der Härtefallverordnung-SO ermächtigt.

Die Datenbekanntgabe von Amtsstellen des Bundes ist in Artikel 12a des Revisionsentwurfs des Covid-19-Gesetzes vorgesehen und wird die entsprechende Grundlage auf Bundesebene bilden.

In Absatz 2 wird das Steueramt zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich ermächtigt, der Fachstelle Standortförderung sowie den für die Gesuchsprüfung gemäss § 3 Absatz 4 der Härtefallverordnung-SO beigezogenen Dritten die zur Gesuchsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Gewährung von Härtefallmassnahmen

§ 18 Grundsatz

Sofern ein Unternehmen alle Voraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllt, kann die Fachstelle Standortförderung Härtefallmassnahmen gewähren. Wie unter § 3 festgehalten, entscheidet die Fachstelle Standortförderung namens des Departements. § 18 Absatz 2 hält ausdrücklich fest, dass das Departement abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen entscheidet. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen (Abs. 3). Entsprechend ist ein kantonales Rechtsmittel ausgeschlossen. Gemäss Artikel 83 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; BGG) vom 17. Juni 2005¹⁾ besteht gegen kantonale Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, auch keine Möglichkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

§ 19 Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen

Mit der Bewilligung eines Gesuches gehen auch Bedingungen einher, deren Einhaltung sichergestellt werden muss. Entsprechend ergeht die Bewilligung von Härtefallbeiträgen in der Form einer Verfügung. Als einfache Mitteilung wird hingegen die Zusicherungen einer Solidarbürgschaft mit der Bürgschaftsgenossenschaft Mitte mitgeteilt. Bei der Zusicherung einer Bürgschaft steht diese jedoch unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages.

Nicht als Verfügung, sondern als einfache Mitteilung erlassen werden Nichteintretens- und Abweisungsentscheide. Diese vereinfachte Form der Mitteilung rechtfertigt sich unter dem Aspekt, dass kein ordentliches Rechtsmittel gegen eine Ablehnung eines Gesuchs um Gewährung von Härtefallmassnahmen offensteht.

¹⁾ SR 173.110.

§ 20 Rückforderung von Härtefallmassnahmen

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen, fordert die Fachstelle Standortförderung diese Leistungen zurück. Ebenso werden Leistungen zurückgefordert, wenn die vorgegebenen Einschränkungen der Verwendung gemäss § 11 nicht eingehalten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

§ 23 Befristung

Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 KV).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

¹⁾ BGS 124.11.

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Finanzkontrolle

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Vom 7. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹⁾ Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen richtet sich nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020⁵⁾.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [SR 818.102.](#)

² Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Bund, dass diese Verordnung den Vorgaben der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020¹⁾ entspricht.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;
- b) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen namens des Departements;
- c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20;
- d) die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen selber oder durch die Bürgschaftsorganisation;
- e) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten selber oder durch die Bürgschaftsorganisation.

² Die Fachstelle Standortförderung wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, von der Bürgschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung.

³ Die Fachstelle Standortförderung, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die Bürgschaftsorganisation, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.

⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.

2. Arten und Höchstgrenzen von Härtefallmassnahmen

§ 4 Härtefallbeiträge

¹ Die Fachstelle Standortförderung gewährt in erster Linie nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.

² Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 100'000 Franken.

³ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

¹⁾ SR [951.262](#).

§ 5 *Solidarbürgschaft*

¹ Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 100'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 50'000 Franken beträgt.

² Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 500'000 Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).

³ Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung beträgt höchstens zehn Jahre. Die nach dieser Verordnung gewährten Kredite sind innerhalb dieser Frist vollständig zu amortisieren.

⁴ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

⁵ Die Bürgschaft wird von der Bürgschaftsorganisation gewährt unter Verlustdeckung von 100 Prozent durch den Kanton. Die Fachstelle Standortförderung schliesst dazu mit der Bürgschaftsorganisation eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Bürgschaftsorganisation zu erbringen sind;
- b) die weiteren Rahmenbedingungen der Gewährung der Solidarbürgschaft;
- c) die Abwicklung von Regressforderungen;
- d) die für die Abrechnung erforderliche Verlustdokumentation;
- e) das Vorgehen im Streitfall;
- f) die Vertragsdauer und -kündigung.

⁶ Der Bürgschaftsnehmer bzw. die Bürgschaftsnehmerin darf seine bzw. ihre Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung oder aus dem Bürgschaftsvertrag weder abtreten noch sonst wie übertragen.

§ 6 *Kumulation von Härtefallbeiträgen*

¹ Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nichtrückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 600'000 Franken betragen.

² Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

3. Anforderungen an die Unternehmen

§ 7 *Branchen, Rechtsform und UID-Nummer*

¹ Anspruchsberechtigt sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, die

- a) ihren Sitz seit dem 1. Oktober 2020 im Kanton Solothurn haben;

GS 2020, 79

- b) als Einzelunternehmung, Personengesellschaft oder juristische Person konstituiert sind; und
- c) über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

§ 8 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

¹ Das Unternehmen belegt, dass:

- a) es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden ist;
- b) es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt hat;
- c) seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen.

² Hat das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später aufgenommen oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

§ 9 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ Das Unternehmen hat zu belegen, dass es:

- a) profitabel oder überlebensfähig ist;
- b) die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat;
- c) keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.

² Als profitabel oder überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das:

- a) zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war;
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
- c) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet;
- d) über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügt, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.

§ 10 Umsatzrückgang

¹ Das Unternehmen belegt, dass sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

² Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

§ 11 Einschränkung der Verwendung

¹ Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass es:

- a) keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer und Eigentümerinnen vergibt:
 - 1. während fünf Jahren nach Erhalt eines Härtefallbeitrages oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton;
 - 2. während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft;
- b) die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

§ 12 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

¹ Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen

- a) an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind;
- b) die im Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.

4. Verfahren

§ 13 Gesuchsformular

¹ Das Gesuch ist mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post sowie als Scan in elektronischer Form bei der Fachstelle Standortförderung über die vom Kanton bezeichneten digitalen Kanäle einzureichen. Die Unterlagen zum Gesuch sind ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen.

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss § 16 einzureichen. Unvollständige Gesuche können ohne Begründung abgelehnt oder in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

³ Fragen zum Gesuch können bei der Fachstelle Standortförderung in digitaler Form gestellt werden. Eine Rückmeldung erfolgt primär auf demselben Weg oder durch eine telefonische Kontaktaufnahme vonseiten der Fachstelle Standortförderung.

§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung

¹ Gesuche können bis spätestens 30. Juni 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 15 Eintretensvoraussetzung

¹ Auf Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen von Unternehmen, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 nicht im Kanton Solothurn haben, wird nicht eingetreten. Im falschen Kanton eingereichte Gesuche werden nicht weitergeleitet.

§ 16 *Einzureichende Unterlagen*

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a) vollständig ausgefülltes Gesuch gemäss § 13 Absatz 1;
- b) Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung);
- c) Auszug aus dem Handelsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung);
- d) Liquiditätsplan;
- e) letzte definitive Steuerverfügung (falls steuerpflichtig);
- f) Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (revidierte Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, falls das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt;
- g) definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die provisorische Fassung einzureichen;
- h) die Mehrwertsteuerabrechnung 2018, 2019 und 2020, soweit nicht mehrwertsteuerpflichtig entsprechende Selbstdeklaration.

² Zur Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung, kann die Fachstelle Standortförderung weitere Belege einverlangen.

³ Soweit keine Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

§ 17 *Datenbekanntgabe*

¹ Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Das Steueramt kann der Fachstelle Standortförderung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

5. Gewährung von Härtefallmassnahmen

§ 18 *Grundsatz*

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind, kann die Fachstelle Standortförderung Härtefallmassnahmen, den Bundes- und den Kantonsbeitrag umfassend, gewähren.

² Das Departement entscheidet abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen.

³ Auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen gemäss dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 19 *Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen*

¹ Die Bewilligung des Gesuchs auf Härtefallmassnahmen erfolgt für

- a) Härtefallbeiträge durch Verfügung an das Unternehmen;

- b) Bürgschaftszusicherungen durch einfache Mitteilung an das Unternehmen unter Vorbehalt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages mit der Bürgschaftsorganisation und des Kreditvertrages mit einem Finanzinstitut mit Schweizer Bankenlizenz.

² Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.

§ 20 Rückforderung von Härtefallmassnahmen

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert,

- a) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- b) falls § 11 dieser Verordnung nicht eingehalten wird.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

§ 21 Befristung

¹ Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates und des Staatssekretariats für Wirtschaft. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 7. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1784 vom 7. Dezember 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).